



TRANSGOURMET

Sehr geehrte Kund*innen,

wie Sie vielleicht wissen, wird ab dem **1. Jänner 2025** in Österreich ein **Pfandsystem** für **Einweggetränkeverpackungen** aus **Kunststoff** und **Metall** eingeführt. Die notwendige gesetzliche Grundlage für die Umsetzung bildet die Pfandverordnung des Klimaschutzministeriums, die alle entsprechenden Details regelt.

Wir als Großhändler werden sicherstellen, dass Sie sowohl als Abhol- als auch als Zustellkund*in die Möglichkeit haben, die von Pfand betroffenen Gebinde bei uns zur Verwertung zu retournieren, und laufend und umfassend über das neue Einwegpfandsystem informiert sind.

Gemeinsam mit Ihnen möchten wir uns diesem Thema stellen und dafür sorgen, dass die kommenden Herausforderungen zusammen gemeistert werden können.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie folgende Informationen:



**Grundlagen
des neuen Einweg-
pfandsystems**



**Regelungen
in der Gastronomie
und Hotellerie**



**Die Rolle von
Transgourmet als
Ihr Partner**



**Häufig gestellte
Fragen**





TRANSGOURMET

DAS NEUE EINWEGPFAND-SYSTEM FÜR ÖSTERREICH

Die wichtigsten Fakten im Überblick

In Österreich werden jährlich rund 1,6 Milliarden Getränkebehälter aus Alu oder Plastik in Umlauf gebracht. Zur Steigerung der Sammelquote wird nun das Einwegpfand in Österreich eingeführt.

- Start des Einwegpfandsystem: **01.01.2025**
- Pfandhöhe: **25 Cent**
- Betroffene Produkte:
alle Getränke in Dosen & PET von 0,1l bis 3,0l, die in Österreich verkauft werden
- Ausgenommen: **Milch- und Milchmodgetränke, Nicht-Getränke** wie Sirup, Essig, Öl
- Betroffene Bereiche: Gastronomie, Handel, Take-Away, Lieferdienste, Automaten, Import, Onlinehandel und Gratisware



Die Grundlagen des Pfandsystems kurz bewegt erklärt.



Start und Übergangsfristen

- Hersteller*innen und Importeur*innen dürfen **frühestens am 01.01.2025** die neuen **Pfandprodukte** ausliefern.
- **Bis zum 31.03.2025** können Produzent*innen ihre **Produkte noch in Gebinde ohne Pfand abfüllen** und in Verkehr bringen. Nach Ende dieser Übergangsfrist dürfen die Produkte nur noch in Pfandgebinden abgefüllt und ausgeliefert werden.
- Für den Handel gilt eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2025**.
- **Bis zum Ende des Jahres** können **Nicht-Pfandprodukte noch verkauft** werden.

Ihre Transgourmet-Lösung:

Die Vorbereitungsarbeiten der Transgourmet Österreich für eine fristgerechte, reibungslose Umstellung haben bereits begonnen. Ab 01.01.2025 werden von unseren Lieferant*innen die ersten Produkte mit Einwegpfand einfließen. Im Laufe des Jahres werden die Restbestände der Artikel ohne Pfand abverkauft und durch die Pfandartikel ersetzt. **Wir garantieren Ihnen dabei eines: Eine permanente Verfügbarkeit der Produkte in gewohnt höchster Qualität.**



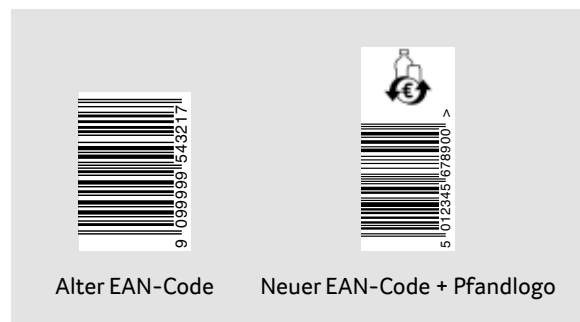
TRANSGOURMET

Kennzeichnung: EAN-Code und Pfand-Logo

Alle Pfandprodukte bekommen neue EAN-Codes und ein österreichisches Pfandlogo, um sich von alten Nicht-Pfandprodukten zu unterscheiden.

Wichtig:

Voraussetzung für die Retournierung des Pfands ist, dass die Verpackung leer, unzerdrückt und das Etikett vollständig auf der Verpackung vorhanden und lesbar ist.



EWP – Einweg Pfand Gesellschaft

Für die Entwicklung und Durchführung wurde eine neue zentrale Gesellschaft gegründet: **die EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH**. Sie ist für alle Daten-, Waren- und Geldflüsse zuständig.

Rücknahmeprozess

Prinzipiell gilt: Alle, die Pfandprodukte verkaufen, müssen diese auch wieder zurücknehmen. Je nach Art der Verkaufsstelle gelten hier unterschiedliche Regelungen.

Prozess 1: Manuelle Rücknahme

Kleinere Verkaufsstellen, wie Kioske oder ein kleiner Einzelhandel, müssen nur jene Arten von Gebinden zurücknehmen, die sie auch verkaufen – und auch nur in entsprechenden Mengen. Dies geschieht in der Regel manuell.

Prozess 2: Rücknahme via Automat

Verkaufsstellen wie Supermärkte sind verpflichtet, alle Gebindearten zurückzunehmen. Dies geschieht in der Regel über Automaten.



Alle Infos zum Pfandsystem auf einen Blick



Kosten

Die gesamten Kosten des Pfandsystems müssen von den Hersteller*innen getragen werden. Involvierte Händler*innen und Logistikunternehmen erhalten für ihren Mehraufwand in der Abwicklung eine Ersatzgebühr.

Sie sind Gastronom*in und Hotelier*in? Dann fallen für die Abholung und den Transport der Einweggebinde keinerlei zusätzliche Kosten an.



DAS EINWEGPFANDSYSTEM IN DER GASTRONOMIE UND HOTELLERIE

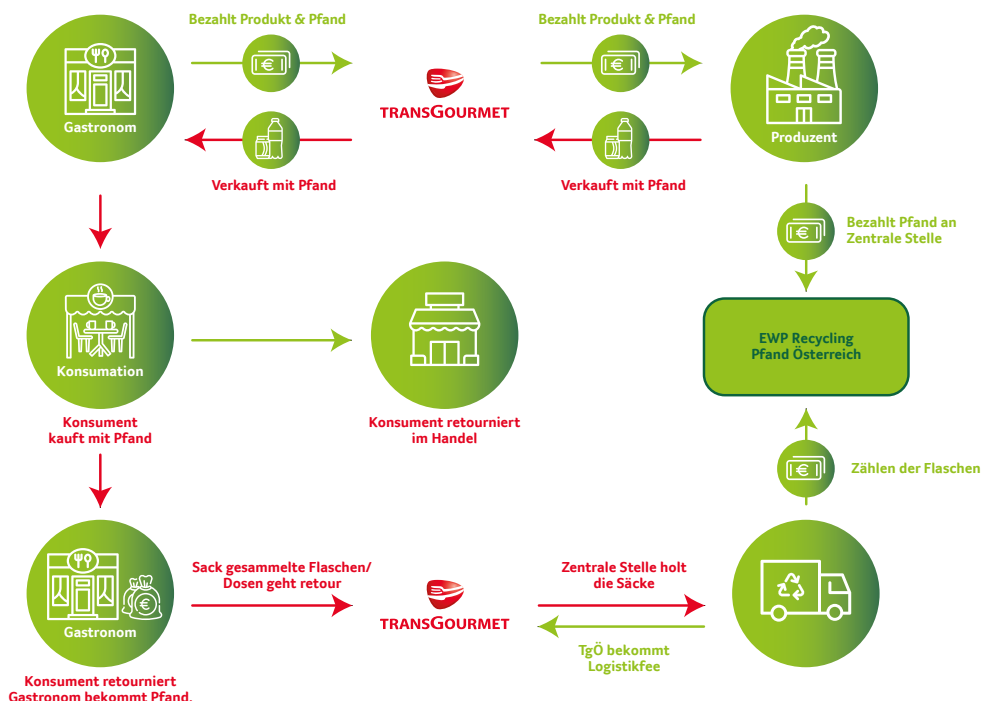
Rücknahmeverpflichtung

Auch für die **Gastronomie und Hotellerie** gilt grundsätzlich, dass sie als Verkaufsstelle zur Rücknahme verpflichtet sind.

Hier gilt allerdings folgende **Ausnahme**: Werden die Getränke durch Ihre Gäste **vor Ort konsumiert**, so kann auf das Einheben eines Pfandes verzichtet werden. Dann besteht auch **keine Rücknahmeverpflichtung**.

Der Warenfluss

Die folgende Graphik visualisiert den Ablauf zwischen EWP, Produzent*in, Großhandel, Gastronomie und Konsument*in:



Ab 1.1.2025 werden beim Verkauf der Einwegpfandprodukte 25 Cent Pfand pro Einheit verrechnet. Das bedeutet für Sie als Gastronom*in: Sie verkaufen die Pfandprodukte entweder mit Pfand an Ihre Gäste (damit sind Sie auch zur Rücknahme verpflichtet), oder Ihre Gäste konsumieren die Getränke vor Ort. Damit entfällt eine Weiterverrechnung des Pfandes.



TRANSGOURMET

Ihr Rückgabeprozess

Für die Rückgabe stehen Ihnen zwei Möglichkeiten offen:

1. Rückgabe vor Ort bei einer Rücknahmestelle (Automatenrückgabe)
2. Rückgabe durch Abholung durch EWP oder ein Logistikunternehmen



Ad 1:

Sie geben die gesammelten Einweggebinde vor Ort bei einer Rücknahmestelle zurück. Das erfolgt dabei in der Regel über einen Automaten.



Ihre Transgourmet-Lösung:

An allen Transgourmet Standorten werden modernste Trommelautomaten für Einwegpfand installiert, um den Ablauf für unsere Kund*innen optimal zu gestalten – und dieser funktioniert so:

1. Sie werfen das gesammelte Einwegpfand Gebinde unsortiert in die Trommel ein.
2. Der Automat registriert und zählt in kürzester Zeit die eingeworfenen Gebinde.
3. Sie erhalten direkt am Automaten einen Bon über den Gesamtwert der eingeworfenen Gebinde, der am Standort eingelöst werden kann.

Ad 2:

Sie lassen das Einweggebinde von einem EWP-Logistikpartnerunternehmen abholen. Dafür ist zunächst die Registrierung auf der Plattform Recycling Pfand Österreich gGmbH notwendig.

Rücknehmer-Registrierung / EWP Account



Registrierung auf der Plattform von Recycling Pfand Österreich

1. Anlegen eines personalisierten Accounts → User
2. Registrieren des Unternehmens als Rücknehmer
 - Verein, Unternehmen, Gastronom, Eventveranstalter
 - Notwendige Informationen: Adresse, Bankverbindung, Steuernummer
 - Qualitative Prüfung der Registrierung durch EWP
3. Zugang zum Vertrag



TRANSGOURMET

Säcke für manuelle Rücknehmer

Zum Sammeln der Einwegpfandgebilde stellt die EWP den registrierten Betrieben spezielle Säcke und Plomben kostenlos zur Verfügung. Diese können Sie ganz einfach im EWP-Portal bestellen. Bitte beachten Sie: **Nur mit diesen Säcken können die Gebinde zurückgegeben werden!**

Säcke für die Sammlung der Gebinde (erste Indikation - noch nicht final!)

Sackmaterial wird anspruchsgerecht sein

Sackabmessungen:	55 x 40 x 140 cm
Füllstandslinie:	bei ca. 110 cm Höhe
Fassungsvermögen:	ca. 300l - offen ca. 200l - geschlossen
Sackinhalt:	ca. 150 – 200 Stück (je nach Gebindemix)
Sackgewicht:	ca. 3-4 kg/vollem Sack



Die EWP stellt ebenfalls spezielle Plomben zur Verfügung, mit denen die Säcke verschlossen werden können. Diese Plomben haben durch eine eindeutige Identifikationsnummer auch die Funktion, dass der verschlossene Sack registriert wird und zurückverfolgt werden kann.



Die registrierten Säcke können nun von einem EWP-Logistikpartnerunternehmen abgeholt werden. Die Säcke werden in einer zentralen Zählstelle verarbeitet. Sie erhalten über die EWP eine Gutschrift über den Wert der zurückgegebenen Einweggebilde.



TRANSGOURMET

Manuelle Rücknahme: Details zum Prozess



Ihre Transgourmet-Lösung

Transgourmet Österreich ist als Großhandelsunternehmen eine Verkaufsstelle und daher zur Rücknahme verpflichtet. Dieser Verpflichtung werden wir in höchster Qualität nachkommen – und zwar in folgenden Schritten:

1. Im Zuge unserer regelmäßigen Belieferung unserer Kund*innen mit Handelsware wird unsere interne Logistik die verplombten Einwegpfandsäcke annehmen und abtransportieren. Dafür benötigen wir nur Ihre eigene EWP-Kundennummer.
2. Die Einwegpfandsäcke werden an Sammelstellen an den Transgourmet Standorten zwischengelagert.
3. Nach der Abholung durch EWP-Logistikpartnerunternehmen werden die Säcke zu einer Zählstelle transportiert und dort verarbeitet.
4. Sie erhalten von EWP eine Gutschrift über den Wert der zurückgegebenen Einweggebinde.

Die nächsten Schritte

Die Einführung des Einwegpfandsystems in Österreich wird ein komplexer Prozess. Es ist uns ein großes Anliegen, unsere Kund*innen hierbei jederzeit zu unterstützen.

- Wir stehen laufend in Kontakt mit der EWP, um detaillierte Fachkenntnisse über die Prozesse zu erlangen.
- Wir werden Sie laufend über Neuerungen und weitere Schritte der EWP informieren.
- Die Transgourmet Mitarbeitenden werden umfassend geschult, um Ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Schreiben einen ersten Überblick über das Einwegpfandsystem geben konnten. Weitere Informationen folgen in Kürze. Bei Fragen wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihre*n Kundenbetreuer*in.



TRANSGOURMET

Wichtige Fragen und Antworten

Wird auf Einwegpfand eine Umsatzsteuer erhoben?

Nein, das Einwegpfand auf Kunststoffflaschen und Metalldosen wird ohne Steuer sein.

Wer hat Einsicht in die übermittelten Daten?

Nur ein sehr eingeschränkter Personenkreis der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH. Die EWP wird ein strenges Sicherheitskonzept entwickeln, um die Datensicherheit zu garantieren.

Was passiert mit „alten“ Gebinden, die noch keine Pfand-Gebinde sind, ab dem 01.01.2025?

Getränkprodukte ohne Pfand dürfen auch nach dem 01.01.2025 verkauft werden. Nach dem 31.03.2025 dürfen diese Produkte nicht mehr produziert werden, daher werden dann nur noch Restmengen im Umlauf sein. Nicht-Pfandgebilde können gemeinsam mit den Pfandgebinden entsorgt werden. Die Zähl- und Sortiermaschinen in den EWP-Sammelzentren erkennen die Pfandgebilde anhand der Logos und EAN.

Ab wann kann ich mich im EWP Portal registrieren?

Ab Juni 2024.

Wo kann ich mich registrieren?



Darf ich die Pfandgebilde komprimieren bzw. zusammendrücken?

Die Gebilde können in den Sammelzentren nur erfasst werden, wenn die Logos und EAN durch den Scanner lesbar sind. Leichte Beulen in der Verpackung sind kein Problem, aber zusammengedrückt dürfen sie nicht werden.

Muss ich die Gebilde zählen, die ich in die Säcke einfülle?

Nein, dies ist nicht notwendig. Die Säcke werden nach der Abholung erst im Sammelzentrum geöffnet. Ein Scanner erfasst alle Gebilde mit Logo und EAN automatisch.

Wenn ich als Gastronom*in in Kunststoffbecher ausschenke, ist dies dann eine pfandpflichtige Einwegverpackung?

Nein, Kunststoffbecher sind in der Verordnung nicht umfasst.

Was passiert mit Gebinden im Sack, die nicht in der Zählstelle erfasst werden können? (falsches Gebilde, zerdrückte Flasche und Ähnliches)

Für diese Gebilde kann keine Gutschrift erstellt werden. Die Gebilde werden kostenlos entsorgt.

Wie werden die Gutschriften angeführt?

Die Gutschriften werden direkt von der EWP als Summe je Sackplombe angeführt und übermittelt.

Können die Gebilde gemischt in einem Sack gesammelt oder muss das sortiert werden?

Eine Sortierung ist nicht notwendig. Alle Einwegpfandgebilde können gemischt in einem Sack gesammelt werden.

Wie erhalte ich bei abgelaufener Ware mein Pfand zurück?

Grundsätzlich dürfen die Gebilde nur leer im Sack gesammelt und zurückgegeben werden. Durch eine Gewichtskontrolle erkennt der Scanner volle Gebilde. Die Gebilde müssen daher geleert werden. Eine Alternative ist die Vernichtung der Ware und das Erbringen einer Vernichtungsbestätigung an die EWP. Der Pfandbetrag wird dann ersetzt.